

P. F. F. M.

1

Die gegenwärtigen Involuntarien ist dergleichen
unpässlich und die zur Überzeugung der
selben ungetrübten Gründe, werden offen
bar wider die Natur des Geschäftes und
wider den Zufall des Lastenmassen Hand,
mit unklaren Kaufvertritte.

Dann, wenn gleich neuerer Kaufbrief
der schweizerischen Landesverordnung der
schweizerischen ^{Landes}Verordnungen allein nach seiner
Familie, verkauft, verpfändet oder
abgetreten werden darf, so gescheht
gleichwohl die zu einem Gute, falls der
Landesverordnungen, angekauften Landes,
Gesetz nach der Landesverordnung ledig,
auf und einflusslos zu diesem Gute,
als ein integrierendes Teil und eine
Zubehörung des Gutes, indem dieser
Landesvertrag alle die Rechte zu Teil
werden und dergleichen Kaufvertritte,
genügend, welche die Allzeit eme-

neren

nicht Landverordnungen vom 28. Mai
1816 verstanden. Es kann also die Land-
verfassung eines Gutes oder die Gültigkeit,
wenn es nur nicht als ein für sich und
getrennt vom Gute betrachtete Corpora,
wie z. B. die Mühle, welche von dem
Herrnkauf eines Gutes abgetrennt
ist, sondern mit dem Herrschaft des Gu-
tes, seiner Landverträge, Regimentsurkunden
und überhaupt allem und jedem zum Gute
gehörigen Zubehörungen, verbleibt;
auch die Gültigkeit oder die Land-
verfassung des Gutes, bei dem Gute und gehört
zu dem neuen Regimentsurkunden des Gutes
über, wenn sie in dem Land- und Gu-
tesverträgen, Urkunden und Herrschaft-
urkunden verbleibt, welche die Land-
verordnungen verstanden, was gegen
mindestens der neuen Regimentsurkunde
des Gutes des Gutes, mit dem Land-
des Gutes, in Aufhebung der Landverfassung
alle

allen die Rechte gewirkt und drinnen;
 zum Durchfließen nachgesehen sei,
 welche der Verkäufer als bisherige
 Güter gewirkt sein sollte und was zu
 kommen unvollständig war und so wie für
 die Dauer der Zeit besetzt. - Wollte
 daher ein Verkäufer seines Landgutes,
 nur ein Landwirth, Gebäude und übrige
 zum Verkaufe und Abgang eines
 Gutes verkaufen, oder daß in diesem
 Verkauf auf ein zum Gute, Falls
 der Kaufverpflichtete gewisse Landstücke
 inbegriffen wären und selbst alle
 gültig vom Gute zugetrennt, so wäre
 es nicht, nach der gegenwärtigen Ver-
 fassung unserer Landgüter, Dingschuld
 unferderlich, daß der Verkäufer, die
 zum Gute ungetrennten Landstücke
 ungetrennt veräußere, welches jedoch
 die Dauer der Zeit nicht einmal ge-
 rathet. Dies ist bei der Verpfändung
 und

und dem unantastlichen Verkauf des
Gutes Sastama nicht geschehen, weil,
wahrhaftig und unzweifelhaft in dem
Sinnung dieses ausdrücklich corroborirten
Contractes, daß das Gut nebst allen
Eigentümlichkeiten oder Ausmaßen, was
geändert, erbt und übertragen war,
den „ und in Aufassung der nach der
„ letzten Verfügung zum Gute gehörigen
„ der Leuten, deren Weiber, Kinder,
„ übrigen Familien, Gesinde und sonst
„ demüthigen, wie auf allen seit
„ dieser Verfügung Geborenen, mit allen
„ den Rechten und Hauptleistungen, was
„ in der am 23. Mai 1816 erlassenen
„ emanirten Leutenordnung vorzu
„ geschrieben worden sind“ —

Es sind also in Aufassung aller in
der Sastamaischen Verfügungen an
geborenen Leuten, wofür auf diese
„
„

nigra gefähen, vrankwagna der farr
 fomisferius Fiori gognurwätig die
 die Pate fignurwätig fittelkage nufoban
 fat, - 1, is fage, in Aufafung allar ofar
 Rubrafur, fignurwätig kuffa und War,
 gflufkunge, malifa die kaurwänt,
 nung wofffrit, an nuf alb die Aigü,
 wanka von kaffama und mit der War,
 gfaudung und dem Warlkäuf fignur
 Güter, indiat und überwagna war,
 die, und folgluf fahen die Warffandare
 und unankalla Warlkäufere von kaffa,
 ma, unglüflich der kaurwänt, allen
 die kuffa und Warfflufkunge, wofffrit,
 die, warlkäuf und indiat, fo wir die
 diese kuffa und Warfflufkunge, woff
 wofffrit der Gynat, fultel kuffen,
 wofffrit kuffen fahen oder wofffrit bu,
 fignur miffen. Zu diefen indiaten
 kuffen gefert aber, daß die in der
 kaffama,

Bestimmte Naturansichten auch,
bestimmte Lebensweise oder einzelne
Theile derselben, nicht größer und
kleiner Lusten und Freuden da?
Sich, sondern solch, als die Natur,
naturgemäß, die schändlichste Bau-
art, verhält. Da nun aber die ge-
genwärtig aufzubehaltenen Freuden,
Freuden, nun völlig gar sei-
nen Freuden und also größer und
weit umfassender Freuden prä-
cedieren, als jene dieser, als normal,
zu Leibigen die Güter Besten und
gegenwärtig als zum Guten Besten an-
geschriebene schändliche Bauart, zu kom-
men und größer, nicht solch, frei-
willig präcedieren, nur welche
sich aufzuheben werden, zur Gütergenuss-
da von Besten und zum Genussbesten
von Besten zu gehen, nicht größer,
er und umfassender Lusten, als die
Natur.

Leasingverordnungs vom 20. May 1816 die
 schiedlichste Leasing verordnet, gleichwohl
 aber Verkäufere und gegenwärtigen
 Licit' denunciativem Spiel mir wird,
 fasslich der Leasinghaft unbedenklich sol,
 zu Aussen und Verpfändungen dinstal,
 kan ordint, verpfändt und verkauf
 sat, welche ganz Leasingverordnungs ga,
 statet, so ist von Verkäufere mir
~~mir~~ das Gut Saffama mit seinen
 Güterföhrungen, in Aussen der Aussen
 und Verpfändungen der in der Saffa,
 messen denunciativem aufzuweisen,
 von Leasinghaft, in Aussen der ga,
 ganzmärtigen freispieltgrät und dinstal,
 nicht contraktmäßig ordint mir,
 den und sind solichmann Verkäufere
 mir, wegen der in Aussen und dinstal
 klagen gebrauchten freispielt aufzuweisen
 des faren Commissarius Fieri, offen
 kan die Gewisse zu leisten und auf
 zu

zu vertragen, vorzuziehen. Dann
nach unvollstän- digen Hinweisen liegt der
nach Grund jeder Existenzbedingung in
der Natur des Geschehens. So oft jemand
unbedeutend oder selbstvergessen ist,
kann, daß er ein geringes Licht auf
sich übertragen wolle, vorzuziehen,
daß es ist der Art, wie er abstrahiert,
haben und befallen soll, dieses Licht
mir aber gleichwohl von einem Drit-
ten an, und abgeleitet wird, so
kann es die Existenzbedingung fordern.
Dieser Thesaur in seinem System der
Handlungen: Buch 3. 178 sagt sich für
nach den Gesetzen der Natur das über,
wagere Licht zu gewahren nicht bloß
bei Geschehenen Welt, welche das sei,
ganzem einer Natur, sondern auch bei
denen, welche andere Dinge sind und
geringere Natur übertragen und nach
§. 190 dageselbst, ist daher jeder Autor
war.

5
verpflichtet, die vorerwähnten Lieferungen,
sowohl auch die dazu gehörigen Kosten, für
den Fall, dass die Lieferungen, wie viel
mehr als der Verkäufer oder Verzeiger,
der nach Gutdünken, diejenige Kosten, mal,
die ihm an der zu seinem verkauften
Gute gehörigen Leasingpflicht zufließen
und welche er mit dem Gute ^{cedirt} ~~cedirt~~
und abträgt vollkommen zu garantieren,
wenn verpflichtet, wenn er sich zur
Garantierung für alle und jede
Ausweise, ob sich aus welchem Grunde,
da es mollen, welche in Rücktritt der ihm
geschriebenen Contracte und wagen
die Gefahr der selben vorzuführen
und verkauften Gute nach Gutdünken,
wie und laut Contract cedirten Kosten,
wenn es wüßte, sich in diesem Con-
tract ausdrücklich verpflichtet, wie
in dem ^{in dem} Contracte allgiertheu bestimmten
Contract der fall ist. - Nur in Rücktritt
der

der besagten Leistungen der Bauern,
johst und was dieselbe besagt an Acker,
Länd, Leihplätzen, Wäldern z. z. besagen
und bewiesen hat, sind Vertragsänderung auch
dem Kaiserth. S. A. des Contractes von der
Freiheitsleistung anlassen worden.
Oben selbige Leistungen und wagen sol,
für zum Gut gehörigen, der Bauern,
johst zur Benutzung eingewidmet,
den Landwirthen, welche einzig und
allein von der Gemeindefreihaltung aus,
geschlossen sind, ist für aber nicht die
Lada, sondern zum Bauern, Bauern,
wegen der Herr Commissarius Livi
die Freiheitsklage ansetzen hat, präc.
Ladieren eine völlige Freiheit, ein Recht,
eine Eigenschaft, welche diesen Freiheit
den, als zum Gut bestimme ausgesprochenen
Bauern, nach der Bauernverordnung, nicht
zustehen.
Hieraus ergibt sich nun, ein Recht,
hat die gegenwärtige Protestation nicht dar,
stall

Stell, von wegen dir, zuwider des Geschehen
und zuwider des Sachverhalts Contractes, fern
gesprochen und angebracht, Gründlich, welche
nur dazu dienen zur Verwirrung und Unklarheit
zu tragen, was dem erkennbar und so die
Wahrheit und Unerschütterlichkeit der Contracte zu
erkennen. Ich vermute, dass man sich nicht
darin gegenwärtige Proklamation, sondern
Liberationstheorie hat verfahren, und
lang und eigentümlich die von dem Herrn
Commissarius Herr von dem Herrn
und endlich zur Aufklärung auf, und bitte
demnach unerschütterlich, was dem in meiner
Liberation gegeben worden, um auf
Gegenstand in der Sache, der mir durch die
de Verfassung de novo verfahren, die
die ich mir aufgegeben vorbehalten, zu
halten.

Allerwürdigster Herr!

Herr Kaiserliche Majestät erlasse ich demnach,
wollt durch die Kaiserliche Majestät
sich Manuieren resolvieren zu lassen. In
ich in dieser Sache verfahren, als

Herr Kaiserliche Majestät

allerwürdigster Oberster.

Ingratifikation und Belohnung
für
den Juristen Andreas Peter Friedrich
von Kennenhampt
widern

dem Herrn Juristen Carl von Stachelberg und
dem Herrn Kammerpräsidenten Jacob Baron von
Wehll, als Verwandten der nunmündigen
Tochter nämlich Janna Juristen Peter Hein-
rich von Stachelberg, in Litthauen Anna
Juliana von Oederkaed geb. von Stachelberg und
dem Herrn Juristen Peter von Stachelberg, als
Barollmündigen des Herrn Obersten und Ritters
Gustav Woldemar von Stachelberg.